

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO):

1. Dachform : Satteldach
2. Dachdeckung : Rotbraune Ziegel
3. Dachvorsprung : Mindestens 50 cm
4. Dachgaupen : Nicht zulässig
5. Kniestock : Nicht zulässig
6. Fassaden : Helle Farbgebung, keine Pastellfarben
7. Garagen : Massive Bauweise, Flachdach
8. Antennen : Es ist je Wohnhaus nur eine Antenne zulässig. Sie ist so anzuordnen, daß sie optisch nicht stört.
9. Gelände : Natürliches Gelände ist weitgehend zu erhalten.
10. Sichtschutzwände und Pergolas : Dürfen höchstens 2,30 m hoch sein.
11. Außenanlagen : Sind mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten. Einfriedigungshöhe bis 80 cm. Gartenmauern und -Pfeiler sind unzulässig. Stützmauern sind als Ausnahme zulässig.
12. Niederspannungsleitungen : Sind zu verkabeln
13. Löschwasserversorgung : Erfolgt über Hydranten